

Gebührentarif für die Abfallentsorgung

vom 26. Oktober 1993

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen beschliesst gestützt auf § 10 des Reglementes über die Abfallentsorgung folgende Gebühren:

A. KEBAG-Sackgebühr

Die Höhe der einzelnen Gebühren. bzw. Gebührenmarken richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

B. Grundgebühr ¹⁾

Für Haushaltungen beträgt die Grundgebühr Fr. 129.—/Jahr.

Für Handel, Gewerbe, Industrie- und ähnliche Betriebe gelten folgende Gebührensätze:

– Minimalgebühr	Fr. 198.—/Jahr
– ohne Containererfassung	
0 - 4.9 m ³ /Jahr	Fr. 198.—/Jahr
5 - 9.9 m ³ /Jahr	Fr. 396.—/Jahr
je weitere 10 m ³ /Jahr	Fr. 396.—/Jahr
– mit Containererfassung	Fr. 33.—/Container

Die Grundgebühren werden durch die Energieverrechnungsstelle der Städtischen Werke in Rechnung gestellt.

C. Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ²⁾

Für das Wegräumen von widerrechtlich deponierten Abfällen stellt die Baudirektion nach Aufwand Rechnung. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.—.

¹⁾ Höhe der Grundgebühren gemäss Ziffer 41 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2760 vom 26. Oktober 2004.

²⁾ Lit. C bis H in der Fassung gemäss GRB Nr. 2611 vom 18. Mai 2004.

D. Direktentsorgung

Die Abfallgebühren für direkt an die KEBAG Zuchwil oder an die Umladestation Grenchen gelieferte Siedlungsabfälle werden von der KEBAG in Rechnung gestellt.

E. Mahngebühren und Verzugszinsen

Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt Fr. 10.—, diejenige für die zweite und weitere Mahnungen Fr. 25.—.

Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

F. Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

G. Rechtsschutz

Gegen Rechnungen über Abfallentsorgungsgebühren kann innert 10 Tagen seit Erhalt bei der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen Beschwerde erhoben werden.

H. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung des Reglementes über Abfallentsorgung auf den 1. März 1994 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 26. Oktober 1993 (GRB Nr. 8629).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderungen vom 18. Mai 2004 (GRB Nr. 2611) traten am 1. August 2004 in Kraft.

Die Änderungen vom 26. Oktober 2004 (GRB Nr. 2760) traten am 1. Januar 2005 in Kraft.